

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 06.06.2016

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen dem Sommerfestbesucher, im folgenden Besucher genannt, und dem Straussäcker 2 e.V, im folgenden Verein genannt. Mit dem Betreten des Sommerfestgeländes im Wohnheim Straußäcker 2 unterliegt der Besucher den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Jugendschutz

Auf dem gesamten Sommerfestgelände gilt das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG). Danach gilt: Kindern und Jugendlichen im Alter unter 18 Jahren ist der Zutritt (generell) nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder eines sonst Erziehungsberechtigten / Erziehungsbeauftragten erlaubt.

Zutrittsbestimmungen von 0 bis einschließlich 6 Jahren: Für Kinder unter 7 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Sommerfestgelände nur in Begleitung der Eltern erlaubt. Eltern haften für ihre Kinder (auf Hörschutz und ausreichend Abstand zur Bühne sollte geachtet werden).

Zutrittsbestimmungen von 7 bis einschließlich 15 Jahren: nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*

Zutrittsbestimmungen von 16 bis einschließlich 17 Jahren: Jugendliche zwischen 16 bis einschließlich 17 Jahren ohne Erziehungsberechtigten *haben bis 24.00 Uhr das Sommerfestgelände zu verlassen

Zutrittsbestimmungen ab 18 Jahren: keine Jugendschutzbestimmungen, Zutritt erlaubt

* Erziehungsberechtigt sind die Eltern, bzw. ist der Vormund des Kindes. Bei Begleitung des Jugendlichen vom Erziehungsberechtigten muss besondere Sorge für das Kind getragen werden. Wir weisen auf die erhöhte Verletzungsgefahr bei einer solchen Veranstaltung hin. Das Kind ist in keinem Fall unbeaufsichtigt zu lassen! Das Kind ist nicht durch fahrlässiges Verhalten der Eltern in Gefahr zu bringen! Während dem Konzert dürfen Kinder nicht mit in die Menschenmenge vor der Bühne genommen werden. Für besonderen Gehörschutz der Kinder ist von dem Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen.

Absage, Abbruch, Verspätung, Programmänderung

Sollte die Veranstaltung abgesagt oder abgebrochen werden besteht kein Anspruch auf jeglichen Ersatz. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht.

Der Veranstalter behält sich das Recht auf Änderungen bezüglich Ort, Zeit und Programm des Sommerfestes vor, ebenso sind Verspätungen des Programms vom Besucher hinzunehmen.

Einlass, Einlasskontrolle

Das Mitbringen von Getränken jeglicher Art auf das Sommerfestgelände ist untersagt. Das Mitbringen von Straußeneiern, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Waffen sowie waffenähnlichen Gegenständen auf die Veranstaltung ist grundsätzlich untersagt. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis von dem Veranstaltungsgelände.

Beim Einlass findet eine Sicherheitskontrolle statt. Der Ordnungsdienst hat das Recht eine Leibes-, sowie Taschensichtung vorzunehmen. Das Recht, den Einlass zu verwehren, bleibt vorbehalten. Als Grund gilt insbesondere ein offensichtlicher stark alkoholisierter Zustand des Besuchers, eine offensichtlich menschenverachtende, rassistische, homophobe Kleidung und/oder Einstellung. Als wichtiger Grund gilt auch das unerlaubte Mitführen von Aufzeichnungsgeräten für Ton/Bildtonaufnahmen. Auch bei Verletzung des Jugendschutzes (im Zweifelsfall kann eine Altersüberprüfung durchgeführt werden) kann der Einlass verweigert werden. Aufgrund einer begrenzten Besucherzahl ist ein Einlass zudem nur dann möglich, wenn entsprechend der behördlichen Anweisungen die maximale Besucherzahl noch nicht erreicht wurde.

Fotos und Aufzeichnungen

Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen vor, während und nach der Veranstaltung, auch für den privaten Gebrauch, sind untersagt. Der Veranstalter ist berechtigt, derart hergestellte Aufnahmen an sich zu nehmen oder, soweit technisch möglich zu löschen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Mitschnitte insbesondere nicht online gestellt werden dürfen. Eine Veröffentlichung solcher Aufnahmen wird strafrechtlich verfolgt.

Lautstärke, Hörschutz

Wir weisen darauf hin, dass bei dem Sommerfest aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Gesundheitsschäden, insbesondere Hörschäden, besteht. Der Verein trägt Sorge durch Auswahl des geeigneten Veranstaltungsortes, die technische Ausstattung sowie die Begrenzung der Lautstärke, dass keine dauerhaften Hör- oder Gesundheitsschäden entstehen. Es wird jedoch unabhängig davon dringend empfohlen, Ohrstöpsel zu verwenden.

Nutzungs- und Werberechte

Der Besucher erklärt sich mit dem Betreten des Sommerfestgeländes unwiderruflich damit einverstanden, dass von ihm Fotos und Bild-/Tonaufnahmen während des Sommerfestes hergestellt werden, die ohne geldliche Ansprüche für die Berichterstattung, sowie zukünftige Bewerbungen des Sommerfestes in allen Medien, umfassend benutzt werden dürfen.

Getränke und Lebensmittel

Plastikflaschen, Kanister, Glasbehälter jeder Art, PET Flaschen, Dosen und/oder sonstige Trinkbehälter sowie das Mitbringen von eigenen Speisen oder Lebensmittel, Hartverpackungen, Kühltaschen, schwere Gegenstände oder Verpackungen, ist verboten.

Umweltschutz

Auf dem Sommerfest sind die Natur und die natürlichen Ressourcen schonend zu behandeln und auf Sauberkeit zu achten. Müll kann auf unserer Veranstaltung stets in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden. Bitte achtet auch darauf, die Umgebung vom Straußäcker 2 sauber zu hinterlassen.

Hausrecht, Verbote

Auf dem gesamten Sommerfestgelände wird das Hausrecht vom Studierendenwerk Stuttgart, dem Veranstalter bzw. von den durch diesen Beauftragten Personen ausgeübt. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist unmittelbar Folge zu leisten. Dem Besucher sind gewerbsmäßige Handlungen auf dem Sommerfestgelände verboten, es sei denn sie wurden vorher schriftlich mit dem Veranstalter abgestimmt. Pogen, stage diving, crowd surfing und das Klettern auf Bühnen, Zelte, Absperrgitter oder ähnliches (u.a. auch Bäume) ist verboten. Vergehen / Straftaten werden strafrechtlich verfolgt. Bei Zuwiderhandlungen erlauben wir uns die zuwiderhandelnden Personen des Geländes zu verweisen. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Die Mitnahme von Tieren, insbesondere die Mitnahme von Sträußen, auf das Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Gerne könnt ihr mit diesen das Gelände des Wohnheims nach dem Sommerfest besuchen.

Haftung

Unsere Haftung auf Schadensersatz ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Verein haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.

Der Besuch der Veranstaltung erfolgt stets auf eigene Gefahr.

Jeder Besucher haftet für den von ihm verursachten Schaden. Bei Sach- und Personenschädigungen haftet der Besucher in vollem Umfang. Diebstahl wird strafrechtlich verfolgt.

Der Veranstalter ist nicht für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände verantwortlich.

Für die Besucher stehen kostenfreie Parkplätze zur Verfügung. Das Parken auf den Parkplätzen geschieht auf eigene Gefahr. Bitte beachten sie die Hinweise der Ordnungskräfte.

Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten oder werden, wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflusst. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Jeder Besucher sollte, auch wenn er gerade seinen inneren Straußen-Vogel raus lässt, auf seine Mitmenschen und positive Stimmung achten. Stresser werden von uns nicht geduldet!

Fedrige Grüße, euer Sommerfest-Team